

Brüssel, den 7. Dezember 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0347 (NLE)**

**14425/18
ADD 1**

PECHE 474

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12841/18 PECHE 382 + ADD 1 - COM(2018) 676 final
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020) – Erklärungen

Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Spaniens zur Roten Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6-8

Der Bestand der Roten Fleckbrasse in den Gebieten 6-8 ist laut wissenschaftlichem Gutachten des ICES stark gefährdet und es wird in dem Gutachten empfohlen, dass für diesen Bestand in den Jahren 2019 und 2020 Nullfangmengen gelten sollen. Seit 2014 wird in den ICES-Gutachten die Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit mit allen Mitteln empfohlen, um eine Erholung des Bestands zu ermöglichen und einen weiteren Zusammenbruch zu verhindern. Des Weiteren empfiehlt der ICES Maßnahmen zum Schutz von Jungfischen.

Die betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten sich, bis zum 1. März 2019 unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten koordinierte nationale Pläne umzusetzen, die notwendig sind, um den Bestand der Roten Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6-8 wiederaufzufüllen, insbesondere durch Maßnahmen wie:

- Schließung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Gebiete, in denen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen Jungfische auftreten, für den kommerziellen Fischfang und die Freizeitfischerei;
- Erhöhung der Mindestgröße auf 35 cm, um einen Anreiz dafür zu bieten, den Fang von Roter Fleckbrasse zu vermeiden, bevor die Weibchen die Geschlechtsreife erreicht haben;
- Festsetzung von Fangbeschränkungen pro Schiff und Fangreise, sodass Rote Fleckbrasse lediglich als Beifangart gefangen wird;
- Durchführung eines Forschungsprojekts, um Methoden zu entwickeln, durch die verhindert wird, dass Jungfische der Roten Fleckbrasse durch Langleinen- oder Scherbrettnetzflotten gefangen werden, die den größten Anteil der Fänge ausmachen. Dieses Projekt sollte, wie vom STECF empfohlen, eine Verbesserung des biologischen Wissens über die Fortpflanzung der Art und ihre Reifestadien umfassen sowie die Schätzungen über Größe/Alter für Männchen und Weibchen bei der Geschlechtsreife, über die Größe beim Geschlechtswandel und über den Anteil gonochorischer Tiere auf den neuesten Stand bringen.

Die oben genannten koordinierten nationalen Pläne werden der Kommission am 1. März 2019 mitgeteilt und durch den STECF bewertet, um sicherzustellen, dass der Plan umfassend und wirksam ist. Sollte der STECF feststellen, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Verbesserung des Zustands des Bestands zu gewährleisten, dann verpflichten sich die Mitgliedstaaten, diesen Plan und die entsprechenden nationalen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Empfehlungen des STECF zu überarbeiten. Die oben genannten Maßnahmen können gegebenenfalls in die gemeinsamen Erklärungen der betroffenen Gruppen der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Die betroffenen Mitgliedstaaten werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden.

Gemeinsame Erklärung Spaniens und Portugals zur Roten Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 9

Spanien und Portugal werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 9 einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden.

**Gemeinsame Erklärung Spaniens und Portugals zum Kaiserbarsch
in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 3-10, 12 und 14**

Spanien und Portugal werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch für Kaiserbarsch in den ICES-Untergebieten 3-10, 12 und 14 einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden.

**Erklärung Dänemarks zum Rundnasen-Grenadier in Unionsgewässern
und internationalen Gewässern von 3**

Dänemark unterstützt den Kompromisstext des Vorsitzes für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020). Es ist wichtig, den wirksamen Schutz empfindlicher Tiefseebestände zu gewährleisten.

Infolge der Umsetzung der Anlandeverpflichtung ist es wichtig, zu vermeiden, dass sich ein Bestand zu einer limitierenden Art entwickelt. Aus diesem Grund hat sich Dänemark für eine langfristige Lösung für den Rundnasen-Grenadier in den Unionsgewässern von 3 ausgesprochen. Dänemark erkennt an, dass der Rundnasen-Grenadier derzeit in diesem Gebiet wahrscheinlich keine limitierende Art sein wird. Sollte allerdings 2019 oder 2020 ein Problem auftreten, wird Dänemark auf eine rasche Lösung dringen.

Erklärung der Kommission zu Streichungen von TACs für Tiefseearten

Wenn TACs für Fangmöglichkeiten von Tiefseearten für die Jahre 2019-2020 gestrichen wurden, wie beispielsweise für Gabeldorsch in 1-10, 12, Rundnasen-Grenadier in 1, 2, und Schwarzen Degenfisch in 1-4, wird die Kommission weiterhin die Entwicklung dieser Bestände im Lichte der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beobachten.